

## 1. Anwendungsbereich

Dieses Hinweisblatt gilt für die Verlegung von Mineralwolle-Trittschalldämmplatten und soll Hilfestellung zur Vermeidung von Mängeln und Folgeschäden dienen.

## 2. Europäische und nationale Normung

Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus Mineralwolle (MW) für Gebäude, müssen den Anforderungen der ÖNORM EN 13162 entsprechen. Diese Europäische Norm beschreibt die Stoffeigenschaften und enthält Prüfverfahren und Festlegungen für die Konformitätsbewertung, die Kennzeichnung und Etikettierung. Die anwendungsbezogenen Mindestanforderungen an die Dämmmaterialien für den Hochbau sind nach ÖNORM B 6000 zu erfüllen.

## 3. Neue Symbole

Dicke .....	d
Zusammendrückbarkeit .....	c
Dicke unter einer Belastung von 250 Pa .....	d <sub>L</sub>
Dicke unter einer Belastung von 2 kPa nach Entfernen einer zusätzlichen Belastung von 48 kPa .....	d <sub>B</sub>

## 4. Voraussetzung für die Verlegung

Der Untergrund muss ausreichend fest, trocken und eben sein sowie die richtige Höhenlage, waagrecht oder im vorgesehenen Gefälle aufweisen.

Der Untergrund muss besenrein sein; allenfalls anhaftende Beton- und Mörtelreste müssen entfernt sein.

Die Oberfläche ist soweit einzuebnen, dass eine vollaufliegende und ebenflächige Verlegung von Dämmschichten ermöglicht wird.

Für Fertigungstoleranzen im Untergrund gilt unter Beachtung der ÖNORM B 1100, die ÖNORM DIN 18202.

Anzuwenden sind bei:

Längen und Breiten

**Tabelle 1: Grenzabmaße**

Spalte	1	2	3	4	5	6
Zeile	Bezug	Grenzabmaße in mm bei Nennmaßen in m				
		bis 3	Über 3 bis 6	Über 6 bis 15	Über 15 bis 30	über 30
1	Maße im Grundriß, z.B.: Längen, Breiten, Achs- und Rastermaße (siehe 6.1.1)	±12	±16	±20	±24	±30
2	Maße im Aufriß, z.B. Geschoßhöhen, Podesthöhen, Abstände von Aufstandsflächen und Konsolen (siehe 6.1.2)	±16	±16	±20	±30	±30
3	Lichte Maße im Grundriß, z.B. Maße Stützen, Pfeilern usw. (siehe 6.1.3)	±16	±20	±24	±30	----
4	Lichte Maße im Aufriß, z.B. unter Decken und Unterzügen (siehe 6.1.4)	±20	±20	±30	----	----
5	Öffnungen, z.B. für Fenster, Türen, Einbauelemente (siehe 6.1.5)	±12	±16	----	----	----
6	Öffnungen wie vor, jedoch mit oberflächenfertigen Leibungen (siehe 6.1.5)	±10	±12	----	----	----

Durch Ausnutzen der Grenzabmaße der Tabelle 1 dürfen die Grenzwerte für Stichmaße der Tabelle 2 nicht überschritten werden.

Winkeln

**Tabelle 2: Winkeltoleranzen**

Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	Bezug	Stichmaße als Grenzwerte in mm bei Nennmaßen in m					
		bis 1	von 1 bis 3	über 3 bis 15	über 6 bis 15	über 15 bis 30	über 30
1	Vertikale, horizontale und geneigte Flächen	6	8	12	16	20	30

Durch Ausnutzen der Grenzwerte für Stichmaße der Tabelle 2 dürfen die Grenzabmaße der Tabelle 1 nicht überschritten werden.

Ebenheit

**Tabelle 3: Ebenheitstoleranzen**

Spalte	1	2	3	4	5	6
Zeile	Bezug	Stichmaße als Grenzmaße in mm bei Messpunkten in m bis				
		0,1	1 <sup>1)</sup>	4 <sup>1)</sup>	10 <sup>1)</sup>	15 <sup>1)2)</sup>
1	Nichtflächenfertige Oberseite von Decken, Unterbeton und Unterböden	10	15	20	25	30
2	Nichtflächenfertige Oberseiten von Decken, Unterbeton und Unterböden mit erhöhten Anforderungen, z.B. zur Aufnahme von schwimmenden Estrichen, Industrieböden, Fliesen- und Plattenbelägen, Verbundestrichen. Fertige Oberflächen für untergeordnete Zwecke, z.B. in Lagerräumen Kellern	5	8	12	15	20
3	Flächenfertige Böden, z.B. Estriche als Nutzestriche, Estriche zur Aufnahme von Bodenbelägen Bodenbeläge, Fliesenbeläge, gespachtelte und geklebte Beläge	2	4	10	12	15
4	Wie Zeile 3, jedoch mit erhöhten Anforderungen	1	3	9	12	15
5	Nichtflächenfertige Wände und Unterseiten von Rohdecken	5	10	15	25	30
6	Flächenfertige Wände und Unterseiten von Decken, z.B. geputzte Wände, Wandbekleidungen, untergehängte Decken	3	5	10	20	25
7	Wie Zeile 6, jedoch mit erhöhten Anforderungen	2	3	8	15	20

<sup>1)</sup> Zwischenwerte sind den Bildern 1 und 2 zu entnehmen und auf ganze mm zu runden.  
<sup>2)</sup> die Ebenheitstoleranzen der Spalte 6 gelten auch für Messpunkte über 15 mm

## **5. Verlegung der Dämmschicht und Abdeckung sowie Anordnung der Heizrohre bei Warmwasser – Fußbodenheizung**

Das Dämmmaterial ist trocken einzubauen und auch trocken zu halten !!!

Die Dämmschichte ist (z.B. beim Transport des Mischgutes) vor Beschädigung ausreichend zu schützen.

Dämmschichten sind dicht gestoßen und ebenflächig zu verlegen, sie müssen voll aufliegen und über die gesamte Fläche die geforderte Dämmstoffdicke aufweisen.

Bei mehrlagiger Verlegung von Dämmplatten sind die einzelnen Lagen im Lagenversatz anzuordnen und ist jene Dämmplatte die für den Trittschallschutz vorgesehen ist in der oberen Lage anzuordnen.

Auch bei mehrlagiger Verlegung der Trittschalldämmplatten darf die Zusammendrückung der gesamten Dämmstoffschichte nicht mehr als 5 mm betragen.

Winkelrandstreifen müssen mit ihrem Fuß unterhalb des Dämmstoffes verlegt werden. Sie müssen den Estrich über die gesamte Dicke von den angrenzenden Bauteilen trennen und um 2 bis 3 cm über die Estrichoberkante hinausragen. Sie dürfen bei Unterlagestrichen mit Oberbelägen vom Estrichhersteller nicht abgeschnitten werden, bei Nutzestrichen hingegen müssen sie von ihm abgeschnitten werden.

Bei schwimmenden Estrichen muss die Dämmschichte durch eine Trennlage (z.B. PE-Folie) getrennt werden.

Die Trennlage muss eine Mindestdicke von 0,1 mm (bei Magnesiaestrich 0,2 mm) aufweisen und muss die Überlappung im Bereich des Längs- wie des Querrandes mind. 10 cm betragen.

Bei Fließestrichen müssen die Trennlagen im Überlappungsbereich dicht verklebt bzw. verschweißt werden.

Durch Rohrleitungen und Bodenkanäle dürfen Schall- und Wärmedämmschichten nicht geschwächt werden.

Die Verlegung des Heizsystems hat in einer Ebene zu erfolgen, wobei durch entsprechende Befestigungen die Einhaltung des vorgesehenen Abstandes und der Höhenlage der Rohre während der Estrichherstellung gesichert sein muss.

Bei Fließestrichen sind die Rohre so zu befestigen, dass ein Aufschwimmen derselben verhindert wird.

Systeme für die Heizrohrbefestigung die in die Dämmung eindringen, sind zulässig, wenn die Funktion der Dämmschichte nicht beeinträchtigt wird. Es ist darauf zu achten, dass durch die Art des Befestigungssystems keine Schall- und Wärmebrücken entstehen.

## 6. Brandschutz

Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen) gemäß ÖNORM B 3806

Tabelle 3

Bauteil	Gebäude									
	Höchstens drei Geschosse			Mehr als drei Geschosse			Hochhäuser			
6.4.1	Bodenbeläge <sup>1)</sup>									
	- notwendige Gänge	C <sub>fi</sub>			C <sub>fi-s1</sub>			A2 <sub>fi</sub>		
	- notwendige Treppen	C <sub>fi</sub>			A2 <sub>fi</sub>			A2 <sub>fi</sub>		
	- Dachboden	D <sub>fi</sub>			A2 <sub>fi</sub>			A2 <sub>fi</sub>		
	- Garagen mit mehr als 2 Stellplätzen	A2 <sub>fi</sub> <sup>2)</sup>			A2 <sub>fi</sub> <sup>2)</sup>			A2 <sub>fi</sub> <sup>2)</sup>		
6.4.2	Fußbodenkonstruktionen									
	System oder dessen Komponenten	D			D			B		
	- Tragschicht	D	oder	C	C	oder	B	B	oder	A2
	- Dämmstoff	C		E	B		E	A2		E
6.4.3	Konstruktionen unter der Rohdecke <sup>3)</sup>									
	System oder dessen Komponenten	D-d0			D-d0			B-d0		
	- Dämmschicht	C-d0	oder	E	B-d0	oder	D-d0	B-d0		
	- Verkleidung oder abgehängte Decke	D-d0		B-d0	C-d0		B-d0	B-d0		
6.4.4	Deckenbeläge <sup>1)4)</sup>									
	- notwendige Gänge	C-s2,d0			B-s1,d0			A2-d0		
	- notwendige Treppen	C-s1,d0			A2-d0			A2-d0		
	- Garagen mit mehr als 2 Stellplätzen	B			B			B		
einschließlich der Befestigung und einer allfälligen Endbehandlung, z.B. Versiegelung <sup>1)</sup>										
Sofern nicht ein Nachweis erbracht werden kann, dass mit einer Brandausbreitung nicht zu rechnen ist. <sup>2)</sup>										
Fehlen in Gängen und Treppen Beläge, gelten die höheren Anforderungen gemäß 6.4.4. <sup>3)</sup>										
Anstriche, Beschichtungen und Tapeten in der üblichen Art (Dicke jeweils max. 0,5 mm) bleiben außer Betracht. <sup>4)</sup>										

## 7. Konstruktionshöhe

### 7.1 Berücksichtigung der Fertigungstoleranzen und Unebenheiten

Bei Bemessung der Konstruktionshöhe für den schwimmenden Estrich müssen die möglichen Fertigungstoleranzen der werksmäßig hergestellten Trittschall- und ggf. Wärmedämmplatten sowie die Unebenheiten und die zulässigen Winkeltoleranzen der Rohdecke berücksichtigt werden.

### 7.2 Zusammendrückbarkeit der Dämmschicht unter Verkehrslast

Die Estrichenddicken sind nach der Verkehrslast und der Dämmschichtdicke zu bestimmen.

Die zulässige Nutzlast auf dem Estrich und die Zusammendrückbarkeit der Trittschalldämmplatte muss angegeben werden und ist aus dem Bezeichnungsschlüssel zu entnehmen.

Für Mineralwolle-Trittschalldämmplatten gelten in Abhängigkeit von der Nutzlast auf dem Estrich folgende Zusammendrückbarkeiten:

**Tabelle 3 – Stufen der Zusammendrückbarkeit**

Stufe	Nutzlast auf den Estrich kPa	Anforderung mm	Grenzmaß mm
CP5	≤ 2,0	≤ 5	+ 2
CP4	≤ 3,0	≤ 4	+ 2
CP3	≤ 4,0	≤ 3	+ 2
CP2	≤ 5,0	≤ 2	+ 1

ANMERKUNG die Stufen der Nutzlast auf dem Estrich sind ENV 1991-2-1 „Eurocode 1 – Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkung auf Tragwerke – Teil 2-1: Einwirkungen auf Tragwerke; Wichten, Eigenlasten, Nutzlasten“ entnommen.

Die Stufen CP3, CP4 und CP5 beziehen sich auf die Klasse T6,  
die Stufe CP2 bezieht sich auf die Klasse T7 der Grenzabmaße für die Dicke

**Tabelle 2 – Klassen für die Grenzabmaße für die Dicke**

Klasse	Grenzabmaß	
T6	-5% oder -1mm <sup>a</sup>	+15% oder +3mm <sup>a</sup>
T7	0	+10% oder +2mm <sup>a</sup>

<sup>a</sup> Der größere numerische Wert ist maßgebend